

Förderkreis Stadtbibliothek Mannheim e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis Stadtbibliothek Mannheim e.V.“ und ist im Vereinsregister Mannheim unter der Nummer VR 2016 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Mannheim
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Stadtbibliothek, damit deren kultur- und bildungspolitischer Auftrag nachdrücklich unterstützt wird.
2. Die Förderung geschieht durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Stadtbibliothek mit der Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, der Kinder- und Jugendbibliothek sowie des Systems der Stadtteilbibliotheken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann die Mitgliedschaft schriftlich beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod
- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein wegen vereinsschädigender Gründe. Darüber entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- d. Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit Beiträgen bis zum Ende des Geschäftsjahres im Rückstand bleibt, verliert sein Stimmrecht, bis volle Bezahlung geleistet ist. Mitglieder, die ihren Beitrag für ein zweites Geschäftsjahr schuldig geblieben sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- e. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, nicht jedoch der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Förderkreis zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige Vorsitzende aufgrund ihrer herausragenden Verdienste um den Förderkreis zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich bzw. bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse auch elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder soweit sie nicht gemäß § 5 ihre Mitgliedsrechte verloren haben.
4. Der Vorstand hat außerdem unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich Mitgliederentwicklung und des Kassenberichtes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen (soweit erforderlich)
 - f. Bericht über Veränderungen im Kuratorium (soweit erforderlich)
 - g. Bericht des Kuratoriumsvorsitzenden/ der Kuratoriumsvorsitzenden
 - h. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - i. Vorstellung und Beschluss des neuen Haushaltsplans
 - j. Satzungsänderungen (soweit erforderlich)
 - k. Beschluss über vorliegende Anträge
 - l. Auflösung des Vereins (soweit erforderlich)
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch per Email einzureichen. Über einen Antrag, der nicht auf der zusammen mit der Einladung gekannt gegebenen Tagesordnung steht, darf nur dann beschlossen werden, wenn er von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als dringlich zur Beschlussfassung angesehen wird.
7. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/ von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung zugesandt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin geleitet. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen außer bei Satzungsänderungen (siehe § 14) oder Auflösung (siehe § 15). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e. ein bis drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von drei Jahren gewählt; mehrmalige Wahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied zu ernennen. Die dann erforderliche Ersatzwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Amtszeit des Vorstandes.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen gehören u.a. in eigener Zuständigkeit: Wahrnehmung der durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben, Erstattung des Jahresberichts, Festsetzung der Tagungsordnung für die Mitgliederversammlung und ihre Vorbereitung, Verwendung der Geldmittel im Rahmen eines Wirtschaftsplanes, Rechnungslegung.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse, die per E-Mail-Rundschreiben erfolgen, müssen schriftlich im Protokoll der folgenden Vorstandssitzung dokumentiert werden.
6. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder durch einen der Stellvertreter / eine der Stellvertreterinnen oder durch den Schatzmeister /die Schatzmeisterin vertreten. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.
7. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen und gegenüber Dritten gilt im Innenverhältnis Folgendes: Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als € 300 belasten, sind sowohl der Vorsitzende / die Vorsitzende als auch der Schatzmeister / die Schatzmeisterin bevollmächtigt. Über den Abschluss von Rechtsgeschäften von im Einzelfall mehr als € 300 beschließt der Vorstand.
8. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eventuelle Auslagen werden nach Beschlussfassung vergütet.
9. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder der

- Arbeitskreise müssen nicht dem Vorstand angehören.
10. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird allen Mitgliedern des Vorstandes sowie der/ dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem/ der Leiter/-in der Stadtbibliothek zugestellt.

§ 11 Kassenprüfer/-innen

1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/-innen für jeweils drei Jahre gewählt. Scheidet ein/ eine Kassenprüfer/-in vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen/ eine neuen/ neue Kassenprüfer/-in. Bei der Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bleibt der/ die Kassenprüfer/-in bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Vorstandes im Amt.
2. Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Den Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen obliegt die jährliche Prüfung der Rechnungsführung. Über das Ergebnis ist der Vorstand schriftlich zu informieren.
4. Die Kassenprüfer/-innen berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und auch über eventuelle Beanstandungen. Jedes Mitglied kann in den Bericht Einsicht nehmen.

§ 12 Kuratorium

1. Der Vorstand beruft das Kuratorium. Die Vereinsmitglieder werden von der Berufung der Kuratoriumsmitglieder unterrichtet.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden. Zusätzlich gehören dem Kuratorium der Leiter / die Leiterin der Stadtbibliothek und der stellvertretende Leiter / die stellvertretende Leiterin an.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums. Hierzu kann der Vorstand einen Vorschlag vorlegen. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nur natürliche Personen sein, unabhängig von ihrer eventuellen Mitgliedschaft im Verein.
4. Das Kuratorium berät den Vorstand und fördert die Ziele des Vereins. Der bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
5. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Kuratorium amtiert bis zu einer Neuwahl. Mehrmalige Berufung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig.
6. Der Vorstand kann ein ausgeschiedenes Mitglied durch die Ernennung eines neuen Mitglieds für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ersetzen. Die Ersatzwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
7. Der/Die Kuratoriums-Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von seiner/ seinem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem Vorsitzenden des Vereins geleitet.

§ 13 Mitgliedsbeiträge und Finanzen

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Kostenbeiträgen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Ende des 1. Quartals eines Jahres im Voraus fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Im Falle des Austritts eines Mitglieds während des Jahres wird kein anteiliger Beitrag zurückerstattet. Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
3. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung und/oder eine Änderung des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Anträge zu Satzungsänderung und/oder Zweckänderungen müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zugesandt werden.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Stadtbibliothek Mannheim zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.05.2016 beschlossen. Sie setzt die geänderte Satzung vom 15.11.2006 außer Kraft.